

Satzung der Gemeinde Münchehofe zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern

Aufgrund des § 24 Abs. 3 und § 19 Abs. 1 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (BbgNatSchG) in der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) , geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28) in Verbindung mit §§ 22, 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) beschließt die Gemeindevertretung am 23.06.2011 folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

1.
Der Geltungsbereich dieser Satzung bezieht sich auf das Gebiet der Gemeinde Münchehofe.
2.
Zweck der Satzung ist es, mit Bäumen, Hecken und Sträuchern das Orts- und Landschaftsbild zu erhalten, zu beleben und zu gliedern, den Erholungswert durch Bewuchsvielfalt und -struktur zu verbessern sowie den Naturhaushalt zu sichern und zu entwickeln.

§ 2

Schutzgegenstand

1.
Bäume, Hecken und Sträucher im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
2.
Besonderes Augenmerk wird auf den Erhalt und die Schaffung von Alleen, Baumreihen, Hecken, Feldgehölze und prägende Altbäumen im Gemeindegebiet gerichtet.
3.
Geschützt sind:
 - a. vorhandene Bäume die als Bäume des Jahres definiert sind, sowie alle Arten die auf Grund ihrer natürlichen bzw. ihrer kulturhistorischen Einmaligkeit im benannten Gebiet erhaltenswert sind (wie Maulbeerbaum, Eibe, Wildobstbäume aller Arten),
 - b. Bäume, Hecken und Sträucher ohne begrenzenden Umfang, wenn sie als Ersatzpflanzung nach § 7 Abs.1 dieser Satzung oder als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme nach Naturschutzrecht gepflanzt wurden,
 - c. heimische Bäume, Hecken und Sträucher
 - Bäume ab einem Stammumfang von mindestens 100 cm, (entspricht ca. 30 cm Durchmesser)
 - Hecken (Strauchreihen von mehr als 20 Metern in der freien Landschaft)
 - Baum- und/oder Stauchgruppen ab einer überdeckten Fläche von 10 m²,
 - Hecken sind im Sinne dieser Satzung, Strauchreihen von mehr als 20 Metern in der freien Landschaft,
4.
Abs.3 gilt nicht für:
 - a. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes,
 - b. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,
 - c. Obstbäume, Pappeln und Baumweiden im bebauten Bereich sowie an öffentlichen Straßen und Wegen,
 - d. unberührt bleibt der Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere, Alleen und Streuobstbestände, sowie Regelungen im Zusammenhang mit dem Naturpark Dahme – Heideseen.

§ 3 Verbotene Handlungen

1.
Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile ohne Genehmigung zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.
2.
Als Beschädigung sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile anzusehen:
 - a. Befestigungen im Wurzelbereichs mit einer wasserundurchlässigen Decke wie z.B. Asphalt, Beton u. ä. (der Wurzelbereich umfasst dabei die Bodenfläche unter der Baumkrone nach allen Seiten zuzüglich 1,5 Meter, bei Säulenformen zuzüglich 5 Meter),
 - b. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich,
 - c. Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von den Schutzgegenstand schädigenden Stoffen,
 - d. das schädigende Einbringen und Anbringen von Gegenständen (wie z. B. Nägel, Draht usw.), die den Schutzgegenstand in seinem natürlichen Wachstum beeinträchtigen,
 - e. das Betreiben von Feuerstellen oder offenem Feuer im Wurzelbereich
3.
Nicht unter die Verbote nach Abs. 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
 - a. die Beseitigung abgestorbener, kranker Äste,
 - b. die Behandlung von Wunden,
 - c. die Beseitigung von Krankheitsherden
 - d. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes
 - e. Maßnahmen zur Erhaltung des Lichtraumprofils an öffentlichen Straßen und Wegen,
 - f. Maßnahmen zur Verkehrssicherung
4.
Nicht unter die Verbote fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer abzusehenden Gefahr für Personen oder für Sachen. Der zu fällende oder zu verändernde Schutzgegenstand ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Der veränderte Schutzgegenstand ist für 1 Woche aufzubewahren.

§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

1.
Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen die auf ihren Grundstücken stehenden geschützten Landschaftsbestandteile erhalten und pflegen und Schäden fachgerecht sanieren.
Die Gemeinde hat die Eigentümer und Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten und zu unterstützen (u.a. Baumschutzbeauftragter).
Sie kann notwendige Sanierungen selbst durchführen, wenn diese für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar sind; die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind insoweit zur Duldung verpflichtet.

§ 5 Ausnahmen

1.
Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn:
 - a. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auf Grund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b. von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.
 - c. eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstückes sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - d. der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e. die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandes aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist.

2.

Ausnahmen sind bei der Gemeinde schriftlich oder zu Protokoll zu beantragen.

Die Gemeinde kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Baum- oder Strauchbestand verlangen.

Im Regelfall sind Ausgleichsmaßnahmen (§ 7) im Gemeindegebiet erforderlich,

3.

Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

§ 6

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

1.

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Art, Umfang und Kronendurchmesser und die übrigen geschützten Landschaftsbestandteile mit einer Flächensignatur einzutragen.

Die erforderlichen Ersatzpflanzungen sind, mit dem Standortvorschlag und der Baum-, Hecken- oder Strauchart, dem Antrag beizufügen.

2.

Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist dem Bauantrag der Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 5 beizufügen.

3.

Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Bauvoranfragen.

§ 7

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

1.

Bei einer Ausnahme nach § 5 wird dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eine Ersatzpflanzung aufgegeben, die der Art des beseitigten Schutzgegenstandes entspricht.

Sind die gepflanzten Bäume oder Sträucher bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

2.

Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Der Wert eines Baumes ergibt sich aus dem Stammumfang, der Baumart, dem Habitus und der Vitalität des Baumes oder anderer geschützter Landschaftsbestandteile, mit dem ansonsten die Ersatzbepflanzung ortsüblich erfolgen müsste und den ersparten Pflanz- und Pflegekosten.

Die Ausgleichszahlung ist an die Gemeinde zu entrichten, sie ist zweckgebunden für Pflanzungen oder Pflegemaßnahmen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes des entfernten Schutzgegenstandes zu verwenden.

3.

Die Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung entfällt, wenn es sich um Wald handelt und ein Ausgleich nach dem Waldgesetzes des Landes Brandenburg festgesetzt wird.

4.

Die Erfüllung der Verpflichtung geht auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigners oder Nutzungsberechtigten über.

5.

Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Gemeinde die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

1.
Ordnungswidrig im Sinne des § 73 BbgNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a. entgegen den Verboten des § 3 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert,
 - b. der Anzeigepflicht oder der Pflicht zum Ersatz nicht nachkommt,
2.
Ordnungswidrigkeiten können nach § 74 BbgNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden.

§ 9 Zuständige Behörde

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Anwendung und Durchführung dieser Satzung ist das Amt Schenkenländchen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teupitz, den 11.07.11
In Vertretung

Stumpf
stellvertretende Amtsdirektorin
Amt Schenkenländchen

Anlagen:

1. Erfassungskarte der besonders geschützten Bäume, Alleen, Baumreihen, Hecken und Feldgehölze im Gemeindegebiet
2. Liste der heimischen Baum- und Straucharten
3. Liste der Bäume des Jahres (Stand 2011 Münchehofe, den 23.06.2011)

Anlage 1

Die Karte ist einzusehen im Amt Schenkenländchen und beim Bürgermeister der Gemeinde Münchehofe.

Anlage 2

Liste einheimischer Baum- und Strauchartenarten

(Amtsblatt für Brandenburg Nr. 46 vom 09.11.2008)

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke
<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cornus sanguinea s.l.</i>	Blutroter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus monogyna</i> ²	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Crataegus laevigata</i> ²	Zweiggrifflicher Weißdorn
<i>Crataegus x macrocarpa</i> ²	Großfrucht-Weißdorn
<i>Crataegus x media</i> ²	Bastard-Weißdorn
<i>Crataegus x subsphaericea</i> ²	Verschiedenzähniger Weißdorn
<i>Cytisus scoparius</i>	Besen-Ginster
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
<i>Malus sylvestris</i> agg. ¹	Wild-Apfel
<i>Pinus sylvestris</i>	Gemeine Kiefer
<i>Populus nigra</i>	Schwarz-Pappel
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Prunus spinosa</i> ^{1, 2}	Schlehe
<i>Pyrus pyraster</i> agg. ¹	Wild-Birne
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i> agg.	Hunds-Rose
<i>Rosa corymbifera</i> agg.	Hecken-Rose
<i>Rosa rubiginosa</i> agg.	Wein-Rose
<i>Rosa elliptica</i> agg.	Keilblättrige Rose
<i>Rosa tomentosa</i> agg.	Filz-Rose
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide
<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Salix pentandra</i>	Lorbeer-Weide
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide
<i>Salix triandra</i> agg.	Mandel-Weide
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide

<i>Salix x rubens (S. alba x fragilis)</i>	Hohe Weide
<i>Sambucus nigra</i> 1, 2	Schwarzer Holunder
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme
<i>Ulmus laevis</i>	Flatter-Ulme
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme
<i>Ulmus x hollandica</i>	Bastard-Ulme
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

Anlage 3

Bäume des Jahres

2011 Elsbeere
 2010 Vogel-Kirsche
 2009 Berg-Ahorn
 2008 Walnuss
 2007 Wald-Kiefer
 2006 Schwarz-Pappel
 2005 Rosskastanie
 2004 Weiß-Tanne
 2003 Schwarz-Erle
 2002 Wacholder
 2001 Esche
 2000 Sand-Birke
 1999 Silber-Weide
 1998 Wild-Birne
 1997 Eberesche
 1996 Hainbuche
 1995 Spitz-Ahorn
 1994 Eibe
 1993 Speierling
 1992 Berg-Ulme
 1991 Sommer-Linde
 1990 Buche
 1989 Stiel-Eiche